

querstadtein e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 15.03.2013 (geändert am 28.08. 2013, 28.04.2014, 28.11.2017, 16.10.2019, 05.09.2024 und 04.11.25)

Präambel

Der Verein querstadtein e.V. engagiert sich für eine Welt ohne Ausgrenzung. Niemand soll diskriminiert werden aufgrund der Herkunft, des Aussehens, der Identität, der Zugehörigkeit zu einer Religion oder sonstigen Merkmalen. Wir setzen uns dafür ein, strukturelle Diskriminierung sichtbar zu machen, mit dem Ziel diese zu beseitigen. Alle Menschen sollen die ihnen zustehenden Menschenrechte für sich beanspruchen können.

Mit unseren Bildungsformaten aus Betroffenenperspektive bewirken wir einen gesellschaftlichen Perspektivwechsel. Wir machen Stimmen von Menschen hörbar, die viel zu oft überhört werden. Damit stärken wir eine solidarische Gesellschaft und setzen uns für eine starke Demokratie und gesellschaftlichen Wandel ein.

Unsere Arbeit basiert auf den Prinzipien der Vielfalt, Offenheit und gegenseitigem Respekt. In seiner Tätigkeit ist der Verein unabhängig von Regierungen, Parteien, Wirtschaft und Religionsgemeinschaften.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen querstadtein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Kunst und Kultur sowie mildtätige Zwecke gemäß §53 der Abgabenordnung.
3. Die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch
 - Stadtführungen als Formate politischer Bildung; zu den inhaltlichen Schwerpunkten gehören insbesondere die Themen Armut und Wohnungslosigkeit sowie Flucht, Asyl und Migration. Die Stadtführungen werden von betroffenen Menschen geleitet. Sie klären über die Situation Betroffener auf, schaffen Begegnungsräume und laden die Teilnehmenden zu kritischer Reflexion über strukturelle Diskriminierung ein;
 - Workshops als Formate politischer Bildung; zu den inhaltlichen Schwerpunkten gehören ebenfalls insbesondere die Themen Armut und Wohnungslosigkeit sowie Flucht, Asyl und Migration. Die Workshops werden von betroffenen Menschen

geleitet oder zusätzlich auch von politischen Bildner*innen ohne Betroffenenperspektive;

- Schulungen zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Stadtführer*in und Workshopleiter*in;
- weitere Bildungsformate zu Themen wie Armut, Wohnungslosigkeit und Migration sowie wie z. B. zu gesellschaftliche Teilhabe, (kulturelle) Vielfalt, Diskriminierung, Rassismus, Klima-Veränderungen, globales Lernen und Zusammenleben in urbanen Räumen.

Mildtätige Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- aktive Unterstützung und Vermittlung von Hilfsangeboten für die Stadtführer*innen/Workshopleiter*innen in Notlagen, etwa bei akuter oder drohender Wohnungslosigkeit und Suchterkrankungen.

Die Förderung der Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch

- performative Audiowalks und Ausstellungsformate zu aktuellen und zeitgeschichtlichen Fragestellungen.

§ 3 Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung die geleisteten Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme abzulehnen, und ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen und alles zu unterlassen, was seinem Zweck schadet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

6. Der Vorstand kann mit und ohne Einhaltung einer Frist den Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Einspruch zu befinden hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

7. Ein Mitglied kann zudem dann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung fällige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Gegen diesen Ausschluss ist eine Berufung ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist, spätestens zum Ende des ersten Quartals.

2. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Mitgliedsbeiträge können nach Art und Größe der Mitglieder differenziert werden. In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag erlassen.

3. Für das Eintrittsjahr und das Austrittsjahr ist jeweils ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell, ideell oder materiell unterstützen will.

2. Die Fördermitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrags verpflichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe des Beitrags.

3. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft tritt mit der erstmaligen Zahlung des Förderbeitrags ein.

4. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht.

5. Der Vorstand kann mit und ohne Einhaltung einer Frist den Ausschluss beschließen, wenn ein Fördermitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Einspruch zu befinden hat.

6. Ein Fördermitglied kann zudem dann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung fällige Förderbeiträge nicht bezahlt. Gegen diesen Ausschluss ist eine Berufung ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu fünf Personen.
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstände sind gemeinsam vertretungsberichtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt das Jahresbudget und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus (§ 27 BGB).
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Es können auch Personen in den Vorstand gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die formlos einberufen werden. Dabei soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Es ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
9. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Abweichend hiervon können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach dem EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über Zahlungen trifft die Mitgliederversammlung. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Gründe einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

5. Mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, die auf Verlangen eines Mitglieds geheim erfolgt, wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt zuvor etwas Anderes.

6. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeits- und Wirtschaftsberichts für das vorangegangene Wirtschaftsjahr,

b) Entlastung des Vorstands für den Zeitraum, auf den sich Tätigkeits- und Wirtschaftsbericht beziehen,

c) Wahl einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren, dabei bleibt der*die Kassenprüfer*in bis zur Neuwahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers im Amt,

d) Wahl der Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren, bzw. deren Abberufung,

e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge,

f) Erledigung der gestellten Anträge,

g) Änderung der Satzung,

h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

10. Der Vorstand ist ermächtigt, Freunde und Förderer des Vereins als Teilnehmende ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung zuzulassen.

11. Die Mitglieder können ihre Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen fassen, und zwar, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Internet oder E-Mail, wenn zuvor ordnungsgemäß zur Abstimmung eingeladen wurde. Über jeden Beschluss ist von der*dem Vorsitzenden der vorherigen Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in. Es darf kein Vorstandsmitglied und kein*e besondere*r Vertreter*in mit dem Amt des*der Kassenprüfer*in betraut werden. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch eine*n Steuerberater*in erstellt, wird kein*e Kassenprüfer*in bestellt. Der*die Kassenprüfer*in soll mindestens über Grundkenntnisse in der Buchführung verfügen.

2. Der*die Kassenprüfer*in hat die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein zu prüfen. Die Tätigkeit des*der Kassenprüfer*in ist durch den Vorstand zu unterstützen. Der*die Kassenprüfer*in hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

3. Der*die Kassenprüfer*in und der Vorstand haben vor der Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam erörtert. Auf der Mitgliederversammlung erstattet der*die Kassenprüfer*in Bericht.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in berufen. Diese*r hat die Stellung eine*r Besonderen Vertreter*in (§ 30 BGB). Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand kann dem*der Geschäftsführer*in die Vertretungsvollmacht mit der Befugnis der Unterbevollmächtigung erteilen. Die Unterbevollmächtigung ist nur im Einvernehmen mit dem Vorstand wirksam.

2. Der*die Geschäftsführer*in leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten.

3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, welche die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung regelt.

§ 12 Der Beirat

1. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.

2. Die Mitglieder des Beirates werden zu dieser Arbeit durch den Vorstand berufen. Eine Berufung erfolgt im Regelfall für drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

3. Der Beirat wird auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden und vom Beirat zu bestätigenden Ordnung tätig. Er soll Empfehlungen für die Arbeit des querstadtein e.V. aussprechen.

4. Der Vorstand kann sich in besonderen Fällen vor seiner Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Beiratsmitglieder in seine Arbeit einbeziehen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht im Rahmen des Eintragsverfahrens oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig verlangt werden.
2. Sofern eine Satzungsbestimmung rechtsunwirksam ist, werden die übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt, die ungültige Bestimmung ist derart auszulegen und auszuprägen, dass durch die Änderung der Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung ex tunc erreicht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in Berlin auf der Gründungsversammlung vom 27.3.2013 beschlossen.